

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918**

16 (26.2.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Privatanzeigen.

Versteigerung.

Mittwoch, den 27. Febr., nachm. 1 Uhr im Amtsgerichtsgebäude, 2. Stock in Eßlingen läßt Frau Oberamtsrätin Zimpfer Witwe wegen Umlage nachgenannte Gegenstände gegen Bar versteigern:

- 1 rote Plüschgarnitur, 1 Sofa mit Kissen, 1 großer 2 türiger Schrank, 16 Stühle, 2 Luchterstühle, 1 Liegestuhl, 1 Schreibstuhl, 2 Kinderstühle, 2 vollständige Bett-u. ein Kinderbett, Salon- und andere Tische, Gartenmöbel, 3 Spiegel, 21 Bilder, 1 Flobergewehr, 1 Revolver, einen 19 Meter langen Gartenschlauch mit Spindel, Gartengeräte, 1 Badewanne, 1 Kolloidenschänder mit Spiegel, 1 Herrensühle, 1 Tafelstisch für 12 Personen mit Aufsatz, 2 Blumentische, Blumenständer, Obstpresse, 6 Obsttorden, 1 Kraußtänder, 1 Weinzuber, Majolikastufe und Tafel, 2 Tischstühle, Vorhänge, Portieren, Garterestangen, verschiedene Petroleumlampen, 1 Eperber mit Glaskasten, 1 Löwengruppe mit Kitzglas, 1 Arbeitsständer, Vogelkäfige, 1 Postertür, 1 Schreibtisch, einfach mit Aufsatz, Größe 130 zu 100 und sonst Verschiedenes.

Der Beauftragte.

Alle Damen und Realchülerinnen, die sich bis Ende Juli 1917 an der Arbeit bei der Schülerspaltung beteiligten, und solche, die geneigt sind, sich nach der Wiedereröffnung am 4. März daran zu beteiligen, werden höflich gebeten, sich zu einer Besprechung im Schüler-spezerraum am Donnerstags, 28. Febr., nachm. 5 Uhr einzufinden.

M. Weber.

Drucksachen Druckerei R. Barth liefert in bester Ausführung

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 27. Februar 1918, von vorm. 10 Uhr ab werde ich in Eßlingen, Kronenstr. 11 im Saal gegenbare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

- 2 vollständige Betten mit Kopfkissen, Nachttische, Stühle, Schränke, Kommoden, Sofas, Sessel, 1 Schreibtisch, 1 Chaiselongue mit Decke, 1 Kuchenschrank mit Schmeisereien, 1 großer Spiegel, 1 Elektrischer Apparat, 1 Klappstuhl, 1 Blumentisch, 1 Blumengefäß, 1 Delgemäße, Wandbilder, 1 Badstuhl, 1 Wandbrett mit Schmeisereien, 2 Bodenstühle, 1 Lauffer, 1 Eckbett, 1 geschnittene Blumenvase, 1 Büfenshalter, Büsten, 1 Herd, 1 Küchenschrank, 1 Handtuchständer, 1 Kolloidenschänder, 1 Reißbrett, 1 Angel, 1 Jagdsuhl, 1 Hausapotheke, 1 Korb, 1 Waschtisch, 1 Papierkorb, 1 Mappe mit Schwarzwaldbanischen, Gardinenhalter, alte Bücher, Zeitschriften, Fußschemel mit Wärmeflasche, Vortagen (Tische) und Verschiedenes.

Diese Sachen können 1/2 Stunde vor der Versteigerung besichtigt werden. Versteigerung voraussichtlich bestimmt Eßlingen, den 25. Februar 1918.

Walter, Gerichtsvollzieher.

Stoffisch-Verkauf.

Am Mittwoch, den 27. Februar, vormittags 8-10 Uhr werden in der städtischen Verkaufshalle im Hofsaal frischgewaschene Stoffe zum Preise von 1,45 M. für das Pfund verkauft.

Eßlingen, den 26. Februar 1918. Bürgermeisteramt.

Das Feldher braucht dringend Safer, Heu und Stroh! Landwirte! Seht dem Heere!

RECHNUNGEN

liefert schnellstens und billigst die Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Gebrauchte Schreibmaschine mit schreibbarer Schrift wird zu kaufen gesucht. Angebote unter Nr. 250 an die Geschäftsstelle des. Bl. (1)

Besteres möbl. Zimmer für 1. März oder später gesucht. Angebote an die Geschäftsstelle des. Bl. erbeten. (9)

2-3 Zimmer, Wohnung von kleiner Familie auf 1. April gesucht. Pforzheimer-Str. 6 bevorzugt. Gest. Angeb. unter M. B. an die Geschäftsstelle des. Bl. erbeten. (3)

Möbl. Zimmer auf 1. März zu mieten gesucht. Angebote unter M. B. an die Geschäftsstelle des. Bl. (8)

Wohnhaus in Mitte der Stadt, auch für Handwerker geeignet, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Angebote an die Geschäftsstelle des. Bl. (8)



Sür Leichenschauer empfohlen Nordstraße von Seblanzweigen. Buch- & Steindruckerei R. Barth.

Gewandter, zuverlässiger Seizer möglicst getrimmer Schloffer oder Installateur für sofort gesucht. Ebenso ein Ruffcher (männlich oder weiblich). Dampfwaschanstalt C. Bardusch.

Wir haben in verschiedenster Stärke Lohnbücher für die Südwesliche Bau-gewerkschaftsgenossenschaft am Lager, wie sie die Bau-gewerbetreibenden für die Fertigung der Lohnmacheweile gebrauchen. Buch- & Steindruckerei R. Barth, Eßlingen, Fernspr. 78 Kronenstr. 26.

Inerat finden im Mittelbadischen Kurier die größte Verbreitung und bringen sicheren Erfolg! Hierzu das Amtliche Verfündungsblatt Nr. 16. Für die Schriftl. verantw.: R. Barth in Eßlingen.

Amtliches Verfündungsblatt für den Amtsbezirk Eßlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 M. Zeitlenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag: Buch- & Steindruckerei R. Barth in Eßlingen. Telefon 78. - Kronenstr. 26.

Nr. 16.

Eßlingen, Dienstag, den 26. Februar.

1918.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. R.R.N.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 876) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 609) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.). Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwalze, Hauspäne und Esigholzwäne. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die in monatlichen Gesamtanfalle nicht mehr als 1000 kg betragen.

1 Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wch, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, bestraft:

- 1 wer unterfugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2 wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3 wer den... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geübten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Betriebszeichnungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen angehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geübten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5. Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

- 1. an die Beschlagnahmestelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luisen-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschlagnahmestelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschlagnahmestelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. R.R.N.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6. Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldebögen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschlagnahmestelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luisen-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: 1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben, 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.